Zeitschrift: Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera

Herausgeber: Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte

Band: 38 (1987)

Heft: 1

Artikel: Die Rolle des Bundes beim Schutz schweizerischer Baudenkmäler

Autor: Fröhlich, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-393676

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Denkmalpflege als Aufgabe des Bundes

MARTIN FRÖHLICH

Die Rolle des Bundes beim Schutz schweizerischer Baudenkmäler

Der «Bundesbeschluss betreffend die Betheiligung des Bundes an den Bestrebungen zur Erhaltung und Erwerbung vaterländischer Alterthümer» vom 30. Juni 1886 ist die älteste Rechtsgrundlage der Schweiz für das Gebiet der Kulturwahrung. Die Tendenz der Aktivitäten des Bundes auf diesem Gebiet wird bereits aus diesem Titel klar: «... Betheiligung des Bundes ...», sowie Konservierung, Restaurierung und allenfalls Kauf der zu schützenden Kulturgüter.

Diese Intentionen haben sich seither kaum verändert. Die Beibehaltung der Ziele hängt jedoch weit weniger mit mangelnder Innovationsfreude des Bundes in den letzten hundert Jahren zusammen als mit der vom Bund von anfang an angestrebten Zurückhaltung gegenüber seinen Partnern in diesem Aufgabengebiet. Der Anstoss zu kulturellen Unternehmungen soll ja gemäss schweizerischer Staatsauffassung von Privaten (Besitzern, Vereinigungen, Fachleuten usw.) ausgehen, in erster Linie von den Kantonen gefördert werden (weil die Kulturwahrung in die Kulturhoheit der Kantone fällt), und erst dann, wenn offensichtlich nicht genügende Hilfe fachlicher oder finanzieller Art bereitgestellt werden kann, soll sich der Bund an Aktionen *beteiligen*. Die Rolle des Bundes ist also *subsidiär*. Dafür hat er sich damals die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Diese Beteiligungen übt er nicht in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger aus, sondern als Partner nach privatem Recht. Er kann in dieser Rolle also nichts von Gesetzes wegen durchsetzen oder erzwingen – es sei denn die Einhaltung der mit ihm abgeschlossenen Verträge.

Die Beteiligung des Bundes an der Erhaltung von Kulturgütern kann in der Form von finanziellen Zuwendungen oder in der Form von fachlichem Rat geschehen. Über die finanziellen Subventionen entscheidet der Bundesrat bzw. das Eidg. Departement des Innern, den fachlichen Rat, die Expertentätigkeit leistet die Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) zusammen mit ihren korrespondierenden Mitgliedern und Konsulenten für technische Spezialfragen (Statik, Gesteinskunde, Verputze, Glasmalerei, Orgelkunde usw.). Die Kommission arbeitet seit 1967 «in Tuchfühlung» mit der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), weil sich die Aufgabengebiete der beiden Kommissionen immer wieder berühren.

Den Fachkräften der EKD, aber auch allen andern Fachleuten und der Öffentlichkeit steht das Eidgenössische Archiv für Denkmal-

pflege zur Verfügung. Es ist entstanden aus den Dokumentationen, die von jeder Restaurierungsarbeit vertragsgemäss angelegt werden müssen, wenn für diese Arbeit Bundeshilfe in Anspruch genommen wird. Diese dem Bund abgelieferten Dokumentationen zeigen in Plänen, Fotos und Berichten die Zustände vor und nach der Restaurierung, sowie interessante und wichtige Phasen der Arbeit selber.

Heute enthält das Archiv neben diesen Dokumentationen auch Fotosammlungen zur Siedlungsentwicklung der Schweiz in den letzten achtzig Jahren, eine kleine Denkmalpflege-Handbibliothek und viele «Spezialitäten». Alles in allem besitzt das Archiv gegen eine Million Einheiten, die der Denkmalpflegearbeit immer wieder dienlich sind.

Während der hundert Jahre denkmalpflegerischer Tätigkeit des Bundes sind ungefähr 2500 Baudenkmäler unter den Schutz der Eidgenossenschaft gestellt worden. Die ältesten dieser Bundesschützlinge sind die geschnitzte Holzdecke der Kirche Mönchaltorf ZH (seit 1888), der Gallusturm in Schänis SG (seit 1889), die Kapelle St. Johann in Altendorf SZ und die Klosterkirche Königsfelden AG (seit 1890). Der Schutz des Bundes, unter den die Baudenkmäler gestellt werden, bestand lange Zeit in einem Vertrag zwischen dem Eigentümer des Bauwerks und der Eidgenossenschaft, der die Bedingungen festhielt, die die Vertragspartner gegenseitig eingingen. Seit 1958 wird eine Dienstbarkeit zugunsten des Bundes in das betreffende Grundbuchblatt eingetragen. Dies sorgt dafür, dass die Verpflichtungen des Besitzers bei einer Handänderung auf den neuen Eigentümer des Baudenkmals übergehen. Solange die Baudenkmäler unter Bundesschutz sich meist in öffentlichem Besitz (Kirchgemeinden usw.) befanden, bestand kein Anlass, die Rechte des Bundes über einen Besitzerwechsel hinaus zu sichern, heute jedoch befinden sich ungefähr die Hälfte der Baudenkmäler unter Bundesschutz in privaten Händen.

Durch seine finanzielle und fachliche Beteiligung an der Erhaltung der Baudenkmäler der Schweiz setzt der Bund gewissermassen Massstäbe im Bereich der Kulturwahrung unseres Landes:

– Der Bund stellt ausgezeichnet qualifizierte Fachleute als Experten für die Betreuung ganzer Restaurierungen oder als Konsulenten für Spezialfragen zur Verfügung. Ihre Arbeit ist für Kantone und Eigentümer nicht mit Kosten verbunden, wenn sie durch den Präsidenten der EKD nominiert werden. Solche Fachleute müssten sonst zu hohen Tarifen beigezogen oder von den Kantonen in einem teuren Anstellungsverhältnis direkt beschäftigt werden. Durch ihre landesweite Tätigkeit erwerben sich die Fachleute der EKD einen grossen Erfahrungshorizont. Dieses System hilft den Kantonen, ihre Verwaltungskosten bzw. die Spesen für fachliche Beratung möglichst niedrig zu halten.

– Der Bund setzt bei der Subventionierung von Restaurierungen voraus, dass sich auch die Standortkantone der betreffenden Baudenkmäler angemessen an den Kosten beteiligen. Das bedeutet, dass eine Bundessubvention nur ausbezahlt wird, wenn ein finanzstarker Kanton für eine Restaurierung auf seinem Gebiet eine gleich

hohe kantonale Subvention bewilligt. Die Höhe der Subvention eines finanzmittelstarken Kantons soll zwei Drittel der Bundessubvention ausmachen. Die finanzschwachen Kantone sind von dieser starren Regelung ausgenommen und haben ihrerseits einen ihrer Finanzkraft angemessenen Beitrag zu leisten.

– Die Möglichkeit, vom Bund finanzielle und fachliche Beiträge zu erhalten, hat dafür gesorgt, dass mehr oder weniger alle Kantone auf dem Gebiet der Denkmalpflege aktiv geworden sind. Noch haben nicht alle Kantone eine eigene, institutionalisierte Denkmalpflege als Bestandteil ihrer Verwaltung, aber alle Kantone richten Beiträge an Restaurierungen aus, heute auch an solche, die nicht vom Bund unterstützt werden. So haben die Aktivitäten des Bundes als «Lokomotive» der kantonalen Arbeit gewirkt.

Alles in allem ist auch diese Tätigkeit des Bundes gut in das Zusammenwirken der politischen Ebenen in unserem Land eingebunden: Es wird kein Zwang auf die Besitzer ausgeübt, den Bund bei Restaurierungen einzuschalten, es sei denn, entsprechende Vereinbarungen seien auf privatrechtlicher Ebene schon vorher eingegangen worden. Es gibt aber andererseits keine zwingenden Gründe für die Eidgenossenschaft, auf ein Beitragsgesuch positiv zu antworten. Der Bund *kann* solche Arbeiten unterstützen; er muss aber nicht.

Aus diesem Grunde stehen eine ganze Reihe von bedeutenden Baudenkmälern in der Schweiz nicht unter Bundesschutz. Die Besitzer haben den Bund nie um eine Subvention für die Restaurierungen ihrer Bauten gebeten. Zu diesen Baudenkmälern gehören etwa das Berner Münster oder das Schloss Ortenstein im Domleschg. Während eine ganze Reihe von Kantonen ein Inventar ihrer schutzwürdigen oder geschützten Bauten führt (für die diese Kantone auch Beiträge an die Restaurierungskosten sprechen «müssen»), entfällt mit dem gesetzlichen Anspruch auf Bundessubventionen für Restaurierungskosten auch das Bedürfnis, von Gesetzes wegen ein nationales Baudenkmäler-Inventar anzulegen.

Hingegen hat es die «Gesellschaft für Schweiz. Kunstgeschichte» (GSK) übernommen, ein nationales Inventarwerk aufzubauen. Es ist seit 1927 in Arbeit. Die «Kunstdenkmäler der Schweiz» umfassen heute über 70 Bände, ein Werk, das wohl weltweit seinesgleichen sucht: In der Schweiz übernehmen private Organisationen Aufgaben, die anderswo von staatlichen Organen versehen werden (müssen).

Um die Rolle des Bundes in der Denkmalpflege nach hundert Jahren von Grund auf neu zu definieren, hat der Bundesrat das Eidg. Departement des Innern beauftragt, die Revision der rechtlichen Bestimmungen im Bereich der Denkmalpflege an die Hand zu nehmen und so weit voranzutreiben, dass zu Beginn der nächsten Legislaturperiode dem Parlament eine entsprechende Vorlage unterbreitet werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Einführung eines neuen Finanzierungssystems möglich, das dem Bund erlaubt, seinen Beitrag an die Denkmalpflegebemühungen so zu gestalten, dass Vollzugsprobleme, wie sie derzeit herrschen, künftig verhindert werden können. Darüber hinaus wird eine neue gesetzliche Regelung auch neuere Gebiete umfassen müssen:

– Der Aufbau des Bundesstaates nach 1848, die Entwicklung der Bundeshochschulen, der dem Bund unterstellten Truppengattungen, des Post- und Eisenbahnwesens haben ein umfangreiches Kulturgut an Baudenkmälern geschaffen, die dem Bund gehören. Dazu kommen Domänen wie das Schloss Wildegg, das Landgut «Lohn», Schloss Prangins und andere Schenkungen, die der Bund im Verlauf der Jahre angenommen hat. Der Bund hat diese zum Teil bedeutenden Baudenkmäler fachgerecht zu pflegen, besitzt aber noch keine entsprechende fachliche Dienststelle.

– Es ist Sache des Bundes, alle die Anregungen, Beispiele, Aufrufe und Einladungen, die aus unsern Nachbarstaaten in Europa, via Europarat und die UNESCO aber auch aus der ganzen Welt zu uns kommen, in der Schweiz zu verbreiten. Weil dabei viel wertvolles Gedankengut zu uns gelangt, ist allein dafür eine gewisse Koordination zwischen dem Bund und den Kantonen nötig. Dem Bund bleibt es aber sicher auch überlassen, im Bereich der Denkmalpflege an die zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Fachleute beizutragen, besonders wenn man bedenkt, dass die sich weiterentwickelnde Technologie immer weniger von eher zufällig nachgezogenen Interessenten der einzelnen Dienststellen gehandhabt werden kann.

– Am Bund und den nationalen Organisationen wird es auch sein, im immer lauteren Konzert der Werbung die Darstellung und Förderung des kulturellen Erbes, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für deren Belange und den Kontakt zwischen dieser Fachwelt und den Medien an die Hand zu nehmen.

Möglicherweise wird eine solche neue Rechtsgrundlage wieder «Lokomotivfunktionen» entwickeln für den Ausbau des Denkmalpflegerechts in den Kantonen und Gemeinden, aber auch für die Intensivierung des Bewusstseins der Schweizer Bevölkerung für die hohen kulturellen Werte, die mit dem Instrument der Denkmalpflege der nächsten Generation weitergegeben werden.

Adresse des Autors

Dr. Martin Fröhlich, Sekretär der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Bundesamt für Kulturpflege, 3000 Bern 6

JEAN-WERNER HUBER

Denkmalpflege an bundeseigenen Bauten

Unter den vielseitigen Aufgaben, die dem Amt für Bundesbauten obliegen, kommt denkmalpflegerischen Tätigkeiten eine besondere Bedeutung zu. Schon aus einer selektiven Aufzählung ergibt sich, dass Bundesbauten eben nicht nur militärische oder zivile Verwaltungsgebäude sind, sondern dass eine grosse Zahl der vom Amt für Bundesbauten zu betreuenden Gebäude als Baudenkmäler erhaltenswerte Kulturgüter darstellen: Parlamentsgebäude und Bundesar-